Satzung der
Gemeinde Gramkow
über den
Bebauungsplan Nr. 10
Ferienwohnanlage "Gutshof Beckerwitz"

M 1 : 500

Teil A – Planzeichnung

N

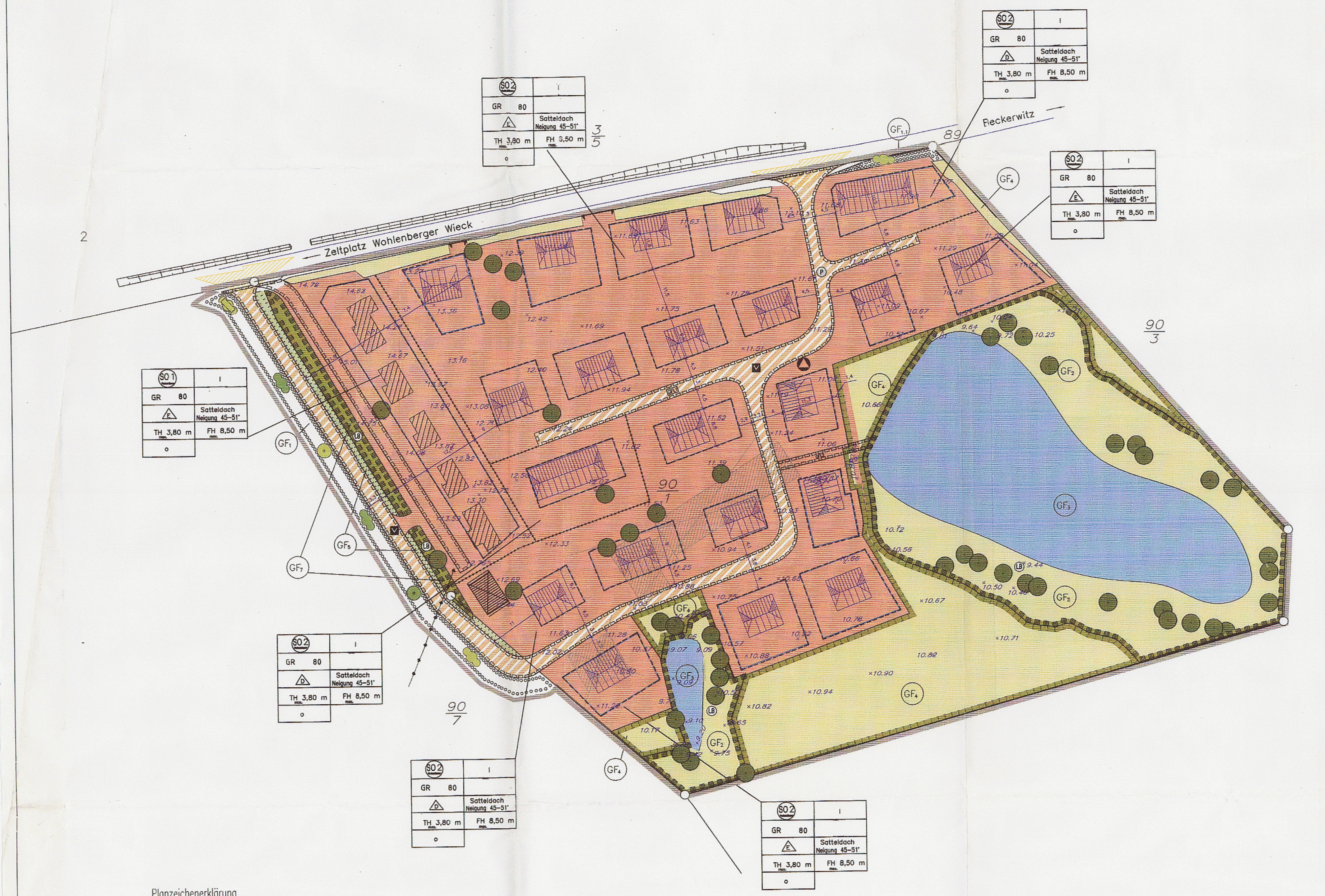

Planzeichenerklärung
(gem. PlanzV 1990–PlanzV 90 v.18.12.1990)

Art der Baulichen Nutzung
(§ 9 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

SO – Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 Bau NVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Nutzungsschablone

SO	Zahl der Vollgeschosse I
GR 80	
E	Satteldach Neigung 45–51°
TH 3,80 m max.	FH 8,50 m max.
o	

- GR – Grundfläche als Höchstmaß/ max. 80 qm pro Ferienhaus
- I – Zahl der Vollgeschosse
- TH – Traufhöhe baulicher Anlagen
- FH – Firsthöhe baulicher Anlagen
- E – nur Einzelhäuser zulässig
- D – nur Doppelhäuser zulässig
- o – offene Bauweise

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

verkehrsberuhigter Bereich – Privatstraße

Einfahrtbereich

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs 6 BauGB)

Elektroleitung oberirdisch

Fläche für Abfallentsorgung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Stellfläche für Abfallbehälter

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen, privat

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs. 1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)

Wasserflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.16 und Abs. 6 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung von Bäumen

Anpflanzungen: Bäume, Sträucher, Sonstige Bepflanzungen

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts – geschützter Landschaftsbestandteil (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

GFL1: Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1, Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

GFL2: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde zum Zwecke der Löschwasserbereitstellung

Darstellungen ohne Normcharakter

90/7 – Grundstücksgrenze mit Nummer (Bestand)

Sichtdreieck

entfallendes Gebäude

vorhandene Straßenbefestigung -Auffahrt- (Asphalt)

10,6 – Bemaßung

Bebauungsvorschlag

×10.90 – Höhenpunkte Bestand (Grundlage: Vermessungsbüro L. Bauer)

Textliche Festsetzungen (Teil B)

1. Planungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 BauGB)

1.1.1 Sondergebiete, die der Erholung dienen
Gemäß § 10 Abs. 4 BauNVO

1.1.1.1 SO Ferienhaus
Zulässig sind : Ferienhäuser, Ferienwohnungen für ständig wechselnden Besucherverkehr
Nicht zulässig sind : Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und für sportliche Zwecke.
Im einzelnen sind nicht zulässig:
Gaststätten, Hotelbetriebe, Verkaufsstätten, Bolzplätze, Tennisplätze, Skatebahnen, Baseballplätze

1.2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 BauGB)

1.2.1 Baugrenzen, überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Überschreitungen der Baugrenzen sind für übergeordnete Bauteile wie Erker, Balkone u.s.w. gemäß § 23 Abs.3 BauNVO bis zu einer Tiefe von max. 1,60 m zulässig.

1.2.2 Bauweise
Vordere und hintere Außenwände sind bei Doppelhäusern mit seitlichem Versatz von mind. 0,30 m – max. 0,50 m vorzusehen .

1.2.3 Stellplätze/Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB, § 12 Abs. 2 BauNVO)
Pro Grundstück sind max. 2 Stellplätze, 2 Garagen oder 1 Stellplatz und 1 Garage zulässig.
Die Stellplätze sind mit Drainpflaster ohne Fugenverguss, Rasensteinen, Rasenwaben, Schotterrasen, wassergebunde Decken oder anderem wasserdurchlässigem Material vorzusehen.
Straßen und Wege werden mit Pflaster ohne Fugenverguss,Rasensteinen, Rasenwaben, Schotterrasen, wassergebunde Decken oder anderem wasserdurchlässigem Material befestigt.

1.2.4 Höhenlage
(§ 9 Abs. 2 BauGB)
Die Traufhöhe der Gebäude wird auf max. 3,8 m , die Firsthöheauf 8,5 m über Geländeoberkante festgesetzt, wobei als Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen die Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße, vermindert bzw. vermehrt um den natürlichen Höhenunterschied gegenüber der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront gilt. Der Dachfirst ist die Schnittkante der äußeren geneigten Dachhaut.
Die Traufhöhe ist gleich die Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut.

1.2.5 Fläche für die Versickerung von Niederschlagswasser
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Das anfallende unbelastete Regenwasser wird vor Ort versickert.

1.2.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
–Leitungsrecht zugunsten der Zweckverbandes Lübow, der e.dis. und der Telekom
–Geh- und Fahrrecht für alle Anlieger.

2. Anpflanzungs- und Erhaltungsgebote

2.1 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzeungen
(§ 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

2.1.1 Zum Schutz nachtaktiver Tierarten vor Lichtimmission werden in den Außenanlagen ausschließlich Natriumdampf-Niederdrucklampen mit gelbem Licht und einer Lichtpunkthöhe von max. 2.5 m eingesetzt.

2.1.2. Die Grünflächen GF2 und die Wasserföche GF3, die geschützte Hecke GF7 und die dargestellten Bäume sind zu erhalten.
Während der Bauarbeiten sind die Kronen und Wurzelbereiche entsprechend der DIN 18920 vor möglichen Beeinträchtigungen zu schützen.
Die Grünfläche GF2 wird der Sukzession überlassen.
Die o.g. Flächen sind einschließlich der Grünfläche GF4 mit einem 90 cm hohen Zaun gegenüber den Baufeldern abzugrenzen.

Die beiden nach § 20LNatSchG gesetzlich geschützten Sölle sind einschließlich ihrer Uferrandbereiche zu erhalten und vor möglichen Beeinträchtigungen und Störungen zu schützen.
Die erforderliche Pflegemaßnahmen zur Verbesserung der Biotopstruktur (Entschlammung des kleinen Solls und auf den Stock setzen von Kopfweiden) sind in Abstimmung mit dem Kreis Nordwest-Mecklenburg, Untere Naturschutzbehörde, durchzuführen.

2.1.3 GF1/GF1.1: Innerhalb der umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind folgende Maßnahmen durzuführen
Entlang der Geltungsbereichsgrenze ist entsprechend der Darstellung in der Planzeichnung Teil A eine Hecke aus heimischen Gehölzarten (80% Sträucher und 20% Bäume) anzulegen bzw. an lückenhaften Stellen zu ergänzen.
Entwicklungsziel ist eine 2-reihige und stufig aufgebaute, freiwachsende/Siedlungshecke. Der Pflanzverband ist auf 1,5 x 1,5 m vorzusehen. Es sind 2-mal verschulte Sträucher zu pflanzen.
Die Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 12–14 cm, gemessen in 1 m Höhe, sind gruppenweise beizumischen und auf späteren Überhalt vorzubereiten.
Die Anflanzungsfläche ist wildsicher zu umzäunen.
Die vorzusehenden Arten sind der Pflanzliste zu entnehmen.

Für die Baum- und Strauchpflanzungen gilt eine Entwicklungspflege von 3 Jahren gemäß DIN 18193.

2.1.4 GF4: Die Fläche in einer Größe von 2393 qm ist durch natürlichen Aufwuchs und jährliche Mahd (1–2 mal) zu einer artenreichen Wiese zu entwickeln. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.
Die Fläche ist im Zusammenhang mit den Grünflächen GF3 und GF4 mittels eines 90 cm hohen Zaunes gegenüber den Baufeldern abzugrenzen.
Auf der Fläche sind 18 Hochstämme StU 18/20 cm der Arten Esche und Stieleiche zu pflanzen.

2.1.5. GF5: Am westlichen Rand des Plangebietes ist zwischen Hecke und Straße ein 1 m breiter Saum auf etwa 100 qm vorzusehen, der jährlich 1–2 mal gemäht wird. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

2.2 Artenliste anzupflanzender Gehölze

Bäume StU 18/20	Sträucher: Pflanzqualität: 100–125 cm hoch, 2x verpflanzt, ohne Ballen
Feldahorn (Acer campestre)	Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna)
Spitzahorn (Acer planatoides)	Schlehe (Prunus spinosa)
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)	Hasel (Corylus avellana)
Sandbirke (Betula pendula)	Roter Hartrigel (Cornus sanguinea)
Winterlinde (Tilia cordata)	Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Vogelkirsche (Prunus avium)	
Esche (Fraxinus excelsior)	
Eberesche (Sorbus aucuparia)	
Hainbuche (Carpinus betulus)	
Stieleiche (Quercus robur)	
Holzapfel (Malus sylvestris)	
Traubenkirsche (Prunus padus)	

2.3 GF6: Hinweis auf Ausgleichsflächen ausserhalb des B-Plan-Gebietes. Realisierung ist im Erschließungsvertrag zu regeln.
2.3. GF6: Die nicht im Bereich der Ferienwohnanlage ausgleichbaren indirekten Beeinträchtigungen angrenzender bzw. direkt betroffener Lebensräume sind auf einer externen Fläche auszugleichen. Die Ausgleichsmaßnahme dient der Biotopvernetzung und der Zustandsverbesserung eines Solles, das sich nördlich des Verbindungsweges zwischen Beckerwitz-Ausbau und dem Ferienlager, des dortigen Bruchwaldstückes befindet.
Dazu sind auf einer Teilfläche des Flurstückes 4/2, Flur 2 der Gemarkung Beckerwitz, in einer Größe von 4900 qm folgende Maßnahmen durchzuführen:
Die umgrenzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ist aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen.
Der tiefliegende Bereich zwischen dem Soll im Nordwesten und dem Bruchwaldbereich mit Soll im Südosten ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.
Auf 30% der Fläche sind Anpflanzungen aus Schwarzerle und heimischen Weidenarten durchzuführen. Es sind drei unregelmäßig geformte Gehölzgruppen, die wildsicher zu umzäunen sind, vorzusehen.
Die verbleibende Restfläche ist zu drei Vierteln mit heimischen Baum- und Straucharten gem. Pflanzenliste zu bepflanzen. Der Strauchanteil soll dabei mind. 70% betragen.
Der Verband ist auf 1,2m x 1,2m vorzusehen.
Ein Viertel der Fläche ist von Bepflanzungen freizuhalten und der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die Sukzessionsflächen sind in unregelmäßiger Flächenform in die Anpflanzungsflächen zu integrieren.
Die Anpflanzungsfläche ist mit einem wildsicheren Zaun zu umgeben, der nach Etablierung der Maßnahme zurückzubauen ist.

3. Gemäß § 9 Abs. 1a BauGB werden die unter 2.1 bis 2.3 festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich anteilmäßig im Verhältnis zur Grundstücksgröße zugeordnet.

4. Der Beginn der Ausführungen der Kompensationsmaßnahmen fällt auf den Zeitpunkt des Beginns der Erschließungsmaßnahmen. Die Durchführung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen werden spätestens mit Abschluß der Erschließungsmaßnahmen realisiert. Der Zeitpunkt der Pflanzungen wird auf die Zeit der natürlichen Pflanzruhe beschränkt. Die nach dem Abschluß der Erschließungsmaßnahmen folgende Pflanzruhezeit wird für die Pflanzung verbindlich.

3. Örtliche Bauvorschriften
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

3.1. Geltungsbereich der baugestalterischen Festsetzungen
Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift umfaßt den gesamten Planungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 " Ferienhauspark Beckerwitz"

3.1.1 Dächer
Sämtliche Dächer im Bereich SO1 sind ausschließlich in roter oder rotbrauner Pfanne oder Ziegel, in Kupfer, begrünt oder mit Reet herzustellen.
Sämtliche Dächer im Bereich SO2 sind mit Reet herzustellen. Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind zulässig.
Die Summe der Längen der Dachaufbauten und -einschnitte darf zusammen 1/3 der gesamten Trauflänge des jeweiligen Gebäudes nicht überschreiten.

3.1.2 Fassaden
Die Außenwände sind ausschließlich in Sichtmauerwerk, Putz, Holzschalung oder Klinker in den Farben Weiß und Beige herzustellen.
Auflockerung der Fassaden durch Erker, Loggien und betonte Eingangsbereiche sind zulässig.

3.1.3 Werbeanlagen
Werbeanlagen sind im gesamten Planungsgebiet unzulässig.

3.2 Ordnungswidrigkeiten
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des Paragraphen 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO Mecklenburg-Vorpommern und kann mit Bußgeld geahndet werden.

4. Hinweise

4.1 Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 DSchG M-V).

4.2 Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist das Umweltamt, SG Altlasten/Immissionsschutz unverzüglich zu informieren.

4.3 Gem. § 34 Abs. 34 LNatG M-V ist der Rückschnitt bzw. die Rodung von Gehölzen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 14. März eines Jahres erlaubt.

Satzung der Gemeinde Gramkow über den Bebauungsplan Nr. 10 "Gutshof Beckerwitz" gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M-V) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.08.1997 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Gramkow für das rund 4,5 ha große Gebiet der Ortslage Beckerwitz bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.08.97. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtslatt Gägelow im November 1997 erfolgt.

Gägelow, den 17. JAN. 2005 (Siegel) Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom 15.09.97 beteiligt worden.

Gägelow, den 17. JAN. 2005 (Siegel) Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 25.08.97 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.2 mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gägelow, den 17. JAN. 2005 (Siegel) Bürgermeister

4. Der Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung dazu sowie der Entwurf der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften haben in der Zeit vom 22.06.98 bis zum 08.07.98 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Juni 1998 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Gägelow bekannt gemacht worden.

Gägelow, den 17. JAN. 2005 (Siegel) Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06.12.99 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gägelow, den 17. JAN. 2005 (Siegel) Bürgermeister

6. Der Entwurf der Satzung über den vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und die Begründung dazu, wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Die Gemeindevertretung hat den geänderten Entwurf am 24.09.01 gebilligt und die erneute Auslegung beschlossen. Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen zu dem Entwurf vorgebracht werden können. Der geänderte Entwurf der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 sowie der Entwurf der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften haben in der Zeit vom 15.10.2001 bis zum 16.11.2001 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Oktober 2001 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Gägelow bekannt gemacht worden.

Gägelow, den 17. JAN. 2005 (Siegel) Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.05.03 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gägelow, den 17. JAN. 2005 (Siegel) Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung hat den Wandlungsbeschluß für den vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 10 am 28.04.03 beschlossen.

Gägelow, den 17. JAN. 2005 (Siegel) Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und die örtlichen Bauvorschriften wurden am 27.05.03 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit dem Beschluß der Gemeindevertretung vom 27.05.03 gebilligt.

Gägelow, den 17. JAN. 2005 (Siegel) Bürgermeister

10. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte 1: vorliegt.

, den (Siegel) Katasteramt

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Bau M-V vom 25.11.2004 AZ: VIII 230a-517.113-58.033(10) – mit Nebenbestimmungen und Hinweisen– erteilt.

Gägelow, den 17. JAN. 2005 (Siegel) Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Gägelow, den 11.7.2006 (Siegel) Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung für den Bebauungsplan Nr.10, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 13.07.2006 in * Amtsblatt Gägelow bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 ist mit Ablauf des 13.07.2006 in Kraft getreten.
* OZ und LN

~~Gägelow~~, den 17.07.2006 (Siegel) Bürgermeister

Übersichtsplan o. M.

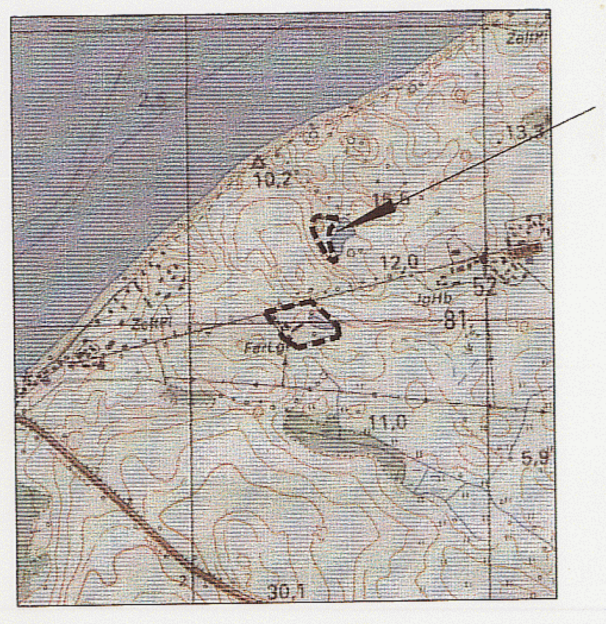

Satzung der
Gemeinde Gramkow
über den
Bebauungsplan Nr.10
Ferienwohnanlage
"Gutshof Beckerwitz"

Bearbeitungsstand: 06.05.03